
Polzeiverordnung der Gemeinde Neerach

vom 26. November 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck.....	Seite	3
Art. 2	Polizeiorgane	Seite	3
Art. 3	Polizeiliche Generalklausel	Seite	3
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen.....	Seite	3
Art. 5	Störung der polizeilichen Tätigkeit	Seite	3
Art. 6	Identitätsnachweis.....	Seite	4
Art. 7	Ausweispflicht der Polizeiorgane	Seite	4
Art. 8	Beschwerden	Seite	4

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 9	Persönliche Meldepflicht	Seite	4
Art. 10	Befreiung von der Meldepflicht.....	Seite	4
Art. 11	Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen	Seite	5
Art. 12	Erneuerung von Schriften und Ausweisen	Seite	5
Art. 13	Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung	Seite	5
Art. 14	Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde	Seite	6
Art. 15	Auskunftspflicht	Seite	6
Art. 16	Einsichtsrecht.....	Seite	6

III. Schutz der Personen und Tiere sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 17	Grundsatz.....	Seite	6
Art. 18	Schiessen.....	Seite	7
Art. 19	Schiessgelände.....	Seite	7
Art. 20	Feuerwerk	Seite	7
Art. 21	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	Seite	7
Art. 22	Einzäunungen	Seite	7
Art. 23	Umzüge, Veranstaltungen.....	Seite	8
Art. 24	Tierhaltung	Seite	8

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 25	Schutz des Grundes.....	Seite	8
Art. 26	Unfug an öffentlichem und privatem Eigentum	Seite	8
Art. 27	Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grundes	Seite	9
Art. 28	Absperren von Strassen und Wegen	Seite	9
Art. 29	Reinigung des öffentlichen Grundes	Seite	9
Art. 30	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende.....	Seite	9
Art. 31	Rettungs- und Löscheinrichtungen	Seite	9
Art. 32	Plakate, Reklamen usw.....	Seite	10
Art. 33	Pflanzen	Seite	10
Art. 34	Arbeiten an Fahrzeugen.....	Seite	10
Art. 35	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	Seite	10
Art. 36	Fundgegenstände	Seite	10

Inhaltsverzeichnis

V. Umwelt- und Lärmschutz

Art. 37 Grundsatz.....	Seite 11
Art. 38 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien.....	Seite 11
Art. 39 Nachtruhe.....	Seite 11
Art. 40 Sperrzeiten.....	Seite 12
Art. 41 Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten	Seite 12

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 42 Grundsatz.....	Seite 12
Art. 43 Schliessungsstunde	Seite 12
Art. 44 Schliessung.....	Seite 12
Art. 45 Dekorationen.....	Seite 13
Art. 46 Sammlungen.....	Seite 13
Art. 47 Warenverkauf.....	Seite 13
Art. 48 Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	Seite 13
Art. 49 Taxi	Seite 13

VII. Bewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

Art. 50 Bewilligungen	Seite 13
Art. 51 Polizeiliche Kontrollen.....	Seite 14
Art. 52 Wegweisung und Fernhaltung	Seite 14
Art. 53 Verwaltungszwang	Seite 14
Art. 54 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang.....	Seite 14
Art. 55 Strafen und Bussen.....	Seite 14
Art. 56 Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren.....	Seite 15
Art. 57 Depositen	Seite 15

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 58 Inkrafttreten	Seite 15
-----------------------------	----------

Vorbemerkung

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie Art. 11 und 19 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 27. Juni 2006 erlässt der Gemeinderat die nachfolgende Polizeiverordnung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Polizeiverordnung gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Neerach.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

Die weiteren polizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Generalklausel

Die zuständigen Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Art. 6 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den berechtigten Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeibeamten in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 8 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Neerach und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 9 Persönliche Meldepflicht

Wer in der Gemeinde Neerach Wohnsitz nimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Die Anmeldung ist auch dann fristgemäss vorzunehmen, wenn die erforderlichen Ausweisschriften noch nicht vorgelegt werden können.

Wer in der Gemeinde Neerach Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.

Liegenschaftsverwaltungen, Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und Zimmern sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls innert 8 Tagen zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

Art. 10 Befreiung von der Meldepflicht

Wer ohne Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels oder Pensionen aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern der Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist durch den Meldepflichtigen zu erfolgen.

Art. 11 Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind alle notwendigen Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse, allenfalls über die auswärtige Niederlassung sowie alle zur Registrierung nötigen Unterlagen zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Volljährige Einzelpersonen, Ehepaare oder Familien, die nicht Gemeindebürger sind;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen;
- e) Pflegekinder.

Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen. Die Gemeinde teilt Personen, die ihrer Pflicht, sich zu versichern nicht nachkommen, einem Versicherer zu.

Ausländer haben den Ausländerausweis, den Reisepass sowie hinreichende Papiere über Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen.

Art. 12 Erneuerung von Schriften und Ausweisen

Ausweise und Schriften, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Ausländer, deren Reisepass abläuft, haben diesen vor Ablauf auf ihrem Konsulat verlängern oder erneuern zu lassen. Als Kontrolle muss der verlängerte oder erneuerte Reisepass innert 10 Tagen nach Ablauf der Einwohnerkontrolle vorgewiesen werden.

Art. 13 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung

Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren, wo sie ihren Lebensmittelpunkt begründen müssen. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Neerach als Niederlassungsort.

Art. 14 Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde

Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein bzw. die Meldebestätigung; von Ausländern der Ausländerausweis.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 3 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften von Schweizern werden vernichtet, die von Ausländern dem zuständigen Konsulat überwiesen.

Art. 15 Auskunftspflicht

Meldepflichtige Personen und soweit erforderlich die Arbeitgeber sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

Art. 16 Einsichtsrecht

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Wer ein begründetes, schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Einwohnerkontrolldaten darzulegen vermag, kann eine Auskunftssperre verlangen.

Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personendaten sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes massgebend.

III. Schutz der Personen und Tiere sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 17 Grundsatz

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Tiere zu erschrecken, zu misshandeln oder zu gefährden;
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- d) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 18 Schiessen

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen sind ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes verboten.

Das Schiessen mit Mörsern sowie das Abbrennen von Knall- und Leuchtkörpern sind nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstandes gestattet.

Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über das Jagd- und Schiesswesen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 19 Schiessgelände

Abgesperrte oder entsprechend signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 20 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivwirkung ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember / 1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.

Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

Art. 21 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Mulden, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 22 Einzäunungen

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 23 Umzüge, Veranstaltungen

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen etc.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 24 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Die Tierhalter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Kots verpflichtet.

Tierheime erfordern eine Betriebsbewilligung des Gemeinderates. Tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Werden Tiere misshandelt oder grob vernachlässigt oder wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehaltungs- und Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 25 Schutz des Grundes

Das wilde Deponieren von Abfall auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Die Benützung der betreuten Entsorgungsanlage ist lediglich während den ordentlichen Öffnungszeiten und in Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtsperson erlaubt.

Art. 26 Unfug an öffentlichem und privatem Eigentum

Unfug an öffentlichen Sachen oder an privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.

Art. 27 Benützung öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grundes

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke, wie zum Beispiel Aktivitäten zur Freizeitgestaltung, das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen und Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Die Festsetzung und der Bezug von Gebühren für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 28 Absperrn von Strassen und Wegen

Das Absperrn von öffentlichen Strassen und Fusswegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Sicherheitsvorstand befristete Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 29 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Der Gemeinderat hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 30 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende

Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Sicherheitsvorstand die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 31 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Das Benützen von Hydranten ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates ist verboten.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöskale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

Art. 32 Plakate, Reklamen usw.

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Inschriften, Hinweisschilder, Baureklametafeln etc. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Für vermietete und fest zugeteilte Plakatstellen bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. Die Bewilligungsvorschriften gemäss den massgebenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzen sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 33 Pflanzen

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schnee- und Abfallräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 34 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

Art. 35 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig, behindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge ohne Kennzeichen und Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

Art. 36 Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zugeordnet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde Neerach abzugeben.

V. Umwelt- und Lärmschutz

Art. 37 Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

Es ist verboten durch eigenes Verhalten oder mit Maschinen, Geräten und Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Umwelt- oder lärmbelastende Anlagen sind rechtzeitig so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich ist. Können die Einflüsse durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Art. 38 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien

Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

In bewohnten Gebieten gelten zudem folgende Vorschriften:

- a) Das Verbrennen von trockenen und dünnen pflanzlichen Abfällen und trockenem unbehandeltem Holz ist nur in den Monaten Oktober bis April gestattet.
- b) Feuer zu besonderen öffentlichen Anlässen sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht behandeltes Holz verwendet wird.
- c) Für Grillfeuer ist neben Gas oder Elektrizität ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden.

Auf öffentlichem Grund dürfen Grillfeuer ohne Ausnahmegewilligung des Gemeinderates nur an den dafür vorgesehenen öffentlichen Feuerstellen entfacht werden.

Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

Art. 39 Nachtruhe

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist verboten.

Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Gebäuden oder im Freien.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 40 Sperrzeiten

Private, nicht gewerbliche Tätigkeiten mit störenden Geräuschen sind wie folgt gestattet:

Montag - Freitag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 20.00 Uhr
Samstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Das Arbeiten auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störenden Einflüssen auf die Umwelt sind wie folgt gestattet:

Montag - Freitag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Samstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

An Sonn- und öffentlichen Ruhetagen sind Lärm verursachende Arbeiten und Tätigkeiten generell verboten.

Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 41 Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Hofdünger gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.

Knallkörper und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 42 Grundsatz

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen der massgebenden kantonalen Gesetze, insbesondere des Gastgewerbegesetzes sowie des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes, und der zugehörigen Verordnungen.

Art. 43 Schliessungsstunde

Gastwirtschaften sind von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr geschlossen zu halten.

Ausnahmen für den Aufschub bzw. die Aufhebung der Schliessungsstunde regelt der Gemeinderat.

Art. 44 Schliessung

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften und anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaftsbetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

Art. 45 Dekorationen

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

Art. 46 Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

Art. 47 Warenverkauf

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände etc.) bedarf der Bewilligung des Sicherheitsvorstands. Patente für dauernde Bewilligungen sind durch den Gemeinderat zu erteilen.

Art. 48 Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte

Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.

Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes notwendig.

Art. 49 Taxi

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

VII. Bewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

Art. 50 Bewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind dem Gemeinderat in der Regel drei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 51 Polizeiliche Kontrollen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 52 Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort weg weisen oder fernhalten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

Art. 53 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 54 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 55 Strafen und Bussen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht (StPO).

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunalen Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

**Art. 56 Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und
Zustellgebühren**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 57 Depositen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat gestützt auf Art. 11 und Art. 19 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach mit Beschluss vom 26. November 2007 erlassen worden und tritt nach der Publikation und Erlangung der Rechtskraft auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die bisherige Polizeiverordnung vom 16. Juli 1968 mit den seitherigen Änderungen und alle kommunalen Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

Neerach, 26. November 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Beat Lienhard

Der Gemeindeschreiber: Martin Kunz